

# **Jugendordnung des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Mitgliedschaft**

Der FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V. unterhält eine Fußballjugend-Abteilung. Mitglieder dieser Fußball-Jugendabteilung sind alle Fußball spielenden Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fußballjugend-Abteilung.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Fußballjugend-Abteilung des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der Fußballjugend-Abteilung des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V. sind:

- Der Vereinsjugendtag
- Der Vereinsjugendausschuss

## **§ 4**

### **Vereinsjugendtag**

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Fußballjugend-Abteilung des FSV 09 Geilenkirchen-Hünshoven e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Fußballjugend-Abteilung die das 14. Lebensjahr vollendet und vom Alter her spielberechtigt für die Jugendabteilung sein könnten, sowie den gewählten oder berufenen Mitarbeitern.
- b) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge, durch Aushang einberufen.
- c) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses, muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen, mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, stattfinden.

- d) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
- 1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
  - 2) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - 3) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - 4) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  - 5) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
  - 6) Wahl von drei Jugendvertretern als Delegierte zu Jugendtagungen auf Kreis- oder Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
  - 7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- e) Der Vereinsjugendtag ist in jedem Fall beschlussfähig.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Fußballjugend-Abteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5**

### **Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus einem Jugendleiter, einem Jugendgeschäftsführer, einem Jugendschatzmeister, deren eventuell gewählten Vertretern sowie allen Trainern und Betreuern der Fußballjugend-Abteilung und dem 1. Vorsitzenden des Gesamtvereins..
- b) Der Jugendleiter des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Fußballjugend-Abteilung nach innen und außen. Er wird bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied des Vereinsjugendausschusses vertreten.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Fußballjugend des Vereins betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Fußballjugend-Abteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 6**

### **Jugendvertreter**

Drei Jugendvertreter werden auf dem Vereinsjugendtag gewählt. Sie sind berechtigt an den Jugendausschusssitzungen teilzunehmen und Anträge einzubringen. Sie vertreten die Anliegen aller aktiven und inaktiven Fußball spielenden Jugendlichen bei Jugendausschusssitzungen. Über ihre Anträge ist zu beschließen und bei Ablehnung diese zu

begründen. Im Weiteren sind die Jugendvertreter die Delegierten der Fußball spielenden Vereinsjugend bei Jugendtagungen auf Kreis- oder Stadtebene.

## **§ 7**

### **Wettkampfordnung-Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Mittelrhein.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

## **§ 8**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Jugendordnungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Geilenkirchen, den 14. September 2007

Max Weiler  
(1. Jugendleiter)

Walter Geradts  
(Jugendschatzmeister)

Thorben Bendfeldt  
(Protokollführer)